

Pr. 0798/2018

# Folgeindizierung Entscheidung Nr. G 4/18 vom 29.11.2018 bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 27.12.2018

von Amts wegen:	<u>Verfahrensbeteiligte:</u>
	evtl. Nachfolger:

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat gem. § 21 Abs. 5 Nr. 3 i.V.m. § 18 Abs. 5 JuSchG angeordnet:

Das Computerspiel "Wolfenstein 3D", ID Software,

verbleibt aufgrund bestehender Beschlagnahmebeschlüsse in der Liste der jugendgefährdenden Medien und wird in **Teil B** eingetragen.

Rochusstraße 10. 53123 Bonn. Telefon: 0228/962103-0 Postfach 14 01 65. 53056 Bonn. Telefax: 0228/379014

#### Sachverhalt

Das Computerspiel "Wolfenstein 3D", ID Software, Gartland (USA), wurde mit Entscheidung Nr. 4601 (V) vom 12.01.1994, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 29.01.1994, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Aufgrund der Beschlüsse des Amtsgerichts München vom 25.01.1994 – Az.: 2 Gs 167/94 und des Amtsgerichts Tiergarten vom 07.12.1994 - Az. 351 Gs 5609/94 wurden bezüglich dieser Fassung sowie einer inhaltsgleichen Fassungen des Computerspieles wegen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) die Beschlagnahmung angeordnet.

Die damalige Indizierung des verfahrensgegenständlichen Computerspiels verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Januar 2019 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung durch die Vorsitzende unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen.

#### Gründe

Das Computerspiel "Wolfenstein 3D" war aufgrund der bestehenden Beschlagnahmebeschlüsse folgezuindizieren.

Nach § 18 Abs. 5 JuSchG sind Medien in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium gegen näher benannte Straftatbestände verstößt.

In gängiger Verwaltungspraxis legt die Bundesprüfstelle die Vorschrift dahingehend aus, dass eine zwingende Listenaufnahme auch erfolgt, wenn ein Gericht in einem Beschlagnahmeoder Einziehungsbeschluss die Strafbarkeit des Mediums nach einem der in § 18 Abs. 5 JuSchG genannten Straftatbestände festgestellt hat.

Eine Auslegung des § 18 Abs. 5 JuSchG über seinen Wortlaut hinaus, ist im Rahmen der teleologischen Auslegung möglich, da es sich vorliegend um ein offenkundiges redaktionelles Versehen des Gesetzgebers handelt. Die Vorschrift liefe ins Leere, wenn man Beschlagnahme – und Einziehungsbeschlüsse nur deshalb nicht darunter fassen würde, weil diese nicht in Rechtskraft erwachsen. Der Terminus "rechtskräftig" ist als "nicht anfechtbar" auszulegen (so auch Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 Rn. 99; a.A.: LG Berlin, Beschluss vom 26.07.2018 – Az. 501 Qs 34/18). Anderenfalls hätte die Vorschrift keine praktische Bedeutung, da die strafrechtliche Relevanz von Medieninhalten in der Regel nicht durch rechtskräftige Urteile oder Strafbefehle, als vielmehr durch Einziehungs- bzw. Beschlagnahmebeschlüsse festgestellt wird.

Eine eigene medieninhaltliche Prüfungskompetenz kommt der Bundesprüfstelle demnach nicht zu. Der Gesetzgeber hat seinerzeit bewusst darauf verzichtet, die zuvor bestehende Reglung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM), wonach der Bundesprüfstelle in Zweifelsfällen (z.B. bei divergierenden oder lange zurück liegenden Gerichtsentscheidungen) ein Entscheidungsspielraum im Hinblick auf jugendschützerische Entscheidungen belassen wurde, in das Jugendschutzgesetz zu übernehmen.

Nach dem Jugendschutzgesetz hat die Bundesprüfstelle allein die Voraussetzung des Vorliegens einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu verifizieren. Es handelt sich damit letztlich um eine gesetzlich angeordnete Listenaufnahme.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung ist die materiell-rechtliche Bewertung durch die Judikative gegenüber einer Entscheidung der Exekutive vorrangig. Dies gilt insbesondere auch, da das pluralistisch besetzte Gremium der Bundesprüfstelle in seiner sachverständigen Zusammensetzung gerade staatsfern organisiert ist.

Das Computerspiel wurde mit Beschlüssen des Amtsgerichts München und des Amtsgerichts Tiergarten wegen Verstoßes gegen §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Ziff. 4 StGB bundesweit beschlagnahmt und eingezogen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

- 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.
- 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden.
- 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
- 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
- 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
- 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in

die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.